

**Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg**  
**vom 29. Januar 2026**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Zuständigkeit des Rates**

Außer für die Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 41 Absatz 1 Satz 2 GO NRW ist der Rat zuständig für:

- a) die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Stadtentwicklung (Stadtentwicklungspläne),
- b) die Entscheidung über die Teilnahme an Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Stadtsanierung,
- c) die Namensgebung für städtische Gebäude und Einrichtungen
- d) alle im Rahmen eines Konzessionsverfahrens (Strom, Gas, Wasser) zu treffenden Entscheidungen.

**§ 2**  
**Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse**

- (1) Die dem Rat obliegenden Entscheidungen sollen in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorberaten werden.
- (2) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden im Rahmen der Haushaltssatzung (Haushaltspolitik) über Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs nach Maßgabe der Hauptsatzung und dieser Zuständigkeitsordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung im Einzelfall dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen worden ist (§ 9 Absatz 2 der Hauptsatzung).
- (3) Die Ausschüsse sind regelmäßig über den Sachstand der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anträge nach § 2 der Geschäftsordnung und der ihnen nach § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung zur Erledigung übertragenen Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW zu informieren.
- (4) Die vom Rat in zu besetzende Gremien entsandten Mitglieder haben den fachlich zuständigen Ausschüssen mindestens einmal im Jahr über ihre Tätigkeit zu berichten.

### § 3 Zuständigkeit des Hauptausschusses (HA)

- (1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Der Hauptausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, die weder dem Rat vorbehalten noch anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen, noch Geschäfte der laufenden Verwaltung sind (§ 11 Absatz 2 der Hauptsatzung).
- (3) Der Hauptausschuss kann Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs, die ihm besonders bedeutungsvoll erscheinen, dem Rat zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet:
  - a) in Fällen des § 61 Absatz 1 Satz 1 GO NRW,
  - b) über den Erwerb von Mitgliedschaften der Stadt Wegberg in Vereinen, Verbänden oder Organisationen,
  - c) über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  - d) über die Wahl der Schiedspersonen und deren Stellvertretungen und über die Festlegung der stellvertretenden Schiedspersonen aus dem Kreis weiterer Schiedspersonen (§ 11 Absatz 1 Satz 1 SchAG NRW) sowie über die Einteilung der Schiedsbezirke,
  - e) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Der Hauptausschuss berät über:
  - a) Beschlussvorlagen an den Rat, wenn eine Vorberatung in einem Fachausschuss nicht stattgefunden hat,
  - b) Satzungen; ausgenommen sind Bebauungspläne und Satzungen, die auf einer Ermächtigungsgrundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) beruhen,
  - c) Beteiligungsangelegenheiten.

### § 4 Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Personal und Digitalisierung (FuP)

- (1) Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal und Digitalisierung bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Absatz 2 GO NRW).

(2) Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal und Digitalisierung entscheidet über:

- a) die Annahme von Schenkungen ab einem Wert von 2.500 EURO; bei der Annahme einer Schenkung unter diesem Wert bis zu einem Wert von 500 EURO hat der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin den Ausschuss hierüber zu unterrichten,
- b) den Erlass und die Stundung von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist.

(3) Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal und Digitalisierung berät über:

- a) den Stellenplan,
- b) die Überprüfung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans,
- c) das Ausbildungsplatzangebot,
- d) Entscheidungen nach § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW (§ 18 der Hauptsatzung).
- e) Angelegenheiten der Stadt als oberste Dienstbehörde,
- f) Satzungen, die auf einer Ermächtigungsgrundlage des KAG beruhen,
- g) Entgeltordnungen,
- h) Grundstücksgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 15 Absatz 5 Buchstaben a) und b) der Hauptsatzung handelt,
- i) Grundsatzfragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings.

## § 5

### **Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität und energetische Infrastruktur (Planen & Umwelt)**

(1) Der Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität und energetische Infrastruktur trifft in Flächennutzungsplanverfahren und in Bebauungsplanverfahren die Entscheidungen, die nicht nach § 41 Absatz 1 Buchstabe g) GO NRW dem Rat vorbehalten sind. Der Ausschuss ist Denkmalausschuss im Sinne des § 30 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes.

(2) Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss über:

- a) die Planung und die Durchführung von städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ab geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 50.000 € (netto),
- b) die Einleitung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € (netto), soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist. Ausgenommen davon sind Vergabeverfahren zu Maßnahmen, die gesetzlich verpflichtend sind oder deren Durchführung der Ausschuss bereits genehmigt hat und deren Finanzierung gesichert ist. Hier ist eine Information vor Maßnahmenbeginn ausreichend.

- c) Stellungnahmen der Stadt bei Planungen anderer öffentlicher Träger (z.B. Landesplanung), Gebietsentwicklungsplanung, Landschaftsplanung, Verkehrsplanung), wenn Belange der Stadt berührt sind bzw. durch die vorgelegte Planung Auswirkungen auf das Stadtgebiet zu erwarten sind,
- d) Zielsetzungen und Konzepte der Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrslenkung,
- e) Zielsetzungen und Konzepte der energetischen Infrastruktur und Energieversorgung,
- f) Zielsetzungen und Konzepte im Bereich Klima, Umwelt und Nachhaltigkeit,
- g) wald- und forstwirtschaftliche Maßnahmen auf stadteigenen Waldflächen.

(3) Der Ausschuss berät über:

- a) die abschließenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und die abschließenden Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,
- b) Stadtentwicklungspläne und Fortentwicklung städtischer Planungsziele,
- c) Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Stadtplanierung,
- d) den Forstwirtschaftsplan
- e) das Abwasserbeseitigungskonzept.

## § 6

### **Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Vereine, Partnerschaft und Tourismus (BIST)**

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Vereine, Partnerschaft und Tourismus ist Schulausschuss im Sinne des § 85 des Schulgesetzes NRW.
- (2) Der Ausschuss für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Vereine, Partnerschaft und Tourismus entscheidet über:
  - a) Vergaben im Bereich Schülerbeförderung, Schulbücher und Schulmensa,
  - b) die Spielplatzbedarfsplanung.
- (3) Der Ausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Finanzmittel, gegebenenfalls auf der Grundlage von vom Rat verabschiedeten Richtlinien, über:
  - a) Planungen im Bereich der Kulturflege,
  - b) die Vereinsförderung,
  - c) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,
  - d) Angelegenheiten des Tourismus.

(4) Der Ausschuss berät über:

- a) bildungspolitische Belange und Angelegenheiten der offenen Kinder- und Jugendarbeit inkl. Streetwork,
- b) soziale Fragestellungen,
- c) Fragen der Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie Angelegenheiten der Asylbewerber-, Flüchtlings- und Obdachlosenbetreuung.

## § 7

### **Zuständigkeit des Ausschusses für Ordnung, Feuerwehr und Verkehr (OFV)**

(1) Der Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr und Verkehr entscheidet über die Einleitung von Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen und anderer beweglicher Sachen für den Bereich der Feuerwehr ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € (netto).

(2) Der Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr und Verkehr berät über:

- a) den Erlass Ordnungsbehördlicher Verordnungen und Satzungen, die auf einer Ermächtigungsgrundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) beruhen,
- b) den Brandschutzbedarfsplan,
- c) verkehrslenkende Maßnahmen, soweit nicht der Ausschuss Planen & Umwelt (§ 5) zuständig ist,
- d) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## § 8

### **Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Wegberg unter Einbezug des Prüfungsberichtes (§ 59 Absatz 3 Satz 1 GO NRW). Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2 GO NRW (§ 59 Absatz 3 Satz 2). Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen (§ 59 Absatz 3 Satz 4) und die in § 59 Absatz 3 Satz 5 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung und unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen (§ 105 Absatz 6 GO NRW).

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Wegberg und seine Ausschüsse vom 27. Januar 2021, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 21. Dezember 2022, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 29. Januar 2026

gez.  
Christian Pape  
Bürgermeister